



Einwohnergemeinde Belp

Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat Belp erlässt gemäss Art. 45 der Verwaltungsverordnung vom
folgende Weisungen betreffend

2004

FINANZKOMPETENZEN

1. KOMPETENZZUTEILUNGEN

Gemeinderat	Art. 1 Freier Ratskredit	CHF 30'000
Gemeindepräsident/in	Art. 2 Dispokredit	CHF 5'000
Departementsvorsteher/in	Art. 3 Departementsbezogener Dispokredit pro Vorsteher/in	CHF 5'000
Abteilungsleiter/innen	Art. 4 Dispokredit pro Abteilungsleiter/in	CHF 500

2. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Generelle Regelungen	Art. 5	Rechnungen für budgetierte Ausgaben oder solche, die der Gemeinderat mit Nachkredit bewilligt hat, sind wie folgt zur Zahlung anzuweisen:	
	- Dienstchefs (DC)	bis CHF 2'000	Einzelunterschrift
	- DC und Departementsvorsteher	ab CHF 2'001	Kollektiv zu zweien
	- Abteilungsleiter (AL)	bis CHF 5'000	Einzelunterschrift
	- AL und Departementsvorsteher	ab CHF 5'001	Kollektiv zu zweien

3. KREDITBEWILLIGUNG

Art. 6

¹ Die Zuständigkeit ist in der Gemeindeordnung geregelt.

² Kredite sind immer brutto inklusive der Mehrwertsteuer zu bewilligen. Geplante Einnahmen (Subventionen, Beiträge Dritter) sind orientierungshalber aufzuführen.

³ Allfällige (auch bereits bewilligte) Projektierungskredite sind im zu bewilligenden Kredit zu integrieren.

⁴ Die Abrechnung der Kredite hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss zu erfolgen. Realisierte Einnahmen sind aufzuführen.

4. KREDITFREIGABEN

Art. 7

Ständige
Kommissionen

¹ Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets pro Projekt / Anschaffung bis CHF 50'000 liegen in der Kompetenz der Kommission.

² Bei Ausgaben über CHF 50'000 ist beim Gemeinderat die Kreditfreigabe zu beantragen.

Art. 8

Nichtständige
Kommissionen

Die Aufträge sowie die Kompetenzen werden im Einsetzungsbeschluss bzw. können in einem speziellen Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 9

Unterhalt und Anschaffungen
von Mobiliar, Fahrzeugen,
Maschinen und Geräten

¹ Kredite für den Unterhalt sowie die Anschaffung von Mobiliar, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten können bis zum genehmigten budgetierten Betrag durch den/die Abteilungsleiter/in freigegeben werden.

² Kreditumwandlungen innerhalb eines Kontos können bis zum budgetierten Betrag durch den/die Abteilungsleiter/in erfolgen.

³ Bei Sammelkonten verschiedener Abteilungen dürfen die einzelnen Abteilungsleiter/innen nur über den in ihrem Zuständigkeitsbereich genehmigten Budgetbetrag verfügen. Allfällig abteilungsübergreifende Kreditverschiebungen benötigen die Zustimmung des Abteilungsleiters Finanzen.

Art. 10

Vergebungen haben unter Einhaltung des Submissionsreglementes zu erfolgen.

5. NACHKREDITE

Art. 11

¹ Gebundene Ausgaben können laufend gemäss Finanzkompetenzregelung angewiesen und bezahlt werden. Der erforderliche Nachkredit wird nach Ablauf des Rechnungsjahres anlässlich der Rechnungs genehmigung durch den Gemeinderat bewilligt.

² Übrige Ausgaben dürfen erst nach Bewilligung des erforderlichen Nachkredites durch den Gemeinderat ausgelöst werden.

6. STUNDUNGSKOMPETENZEN

Art. 12

Über Stundungsgesuche von Gemeindeguthaben entscheidet:

- a. bis CHF 50'000, begrenzt auf eine Dauer von 12 Monaten, der Abteilungsleiter Finanzen;
- b. über CHF 50'000 oder voraussichtlich länger als 12 Monate, der Departementschef Finanzen zusammen mit dem Abteilungsleiter Finanzen;
- c. ab CHF 20'000 ist zusätzlich der Gemeindepräsident und der/die zuständige Abteilungsleiter/in zu informieren.

7. ABSCHREIBUNG VON FORDERUNGEN

Art. 13

¹ In begründeten Fällen können nicht einbringbare Forderungen abgeschrieben werden. Der Abschreibungsbeleg muss eine Begründung enthalten. Zuständigkeit:

Zuständigkeit

² Die Zuständigkeit obliegt:

- a. bis zum Betrage von CHF 2'000 dem Abteilungsleiter Finanzen;
- b. für Beträge über CHF 2'000 dem Gemeinderat.

8. GERICHTLICHER UND AUSSERGERICHTLICHER NACHLASS; AUSKAUF VON VERLUSTSCHEINEN

Art. 14

¹ Über die Abschreibung bei gerichtlichem oder aussergerichtlichem Nachlass entscheidet:

- a. bis CHF 5'000 der Abteilungsleiter Finanzen;
- b. bis CHF 10'000 der Departementschef Finanzen zusammen mit dem Abteilungsleiter Finanzen;
- c. ab CHF 10'000 der Gemeinderat.

² Über die Abschreibung beim Auskauf von Verlustscheinen gelten die Kompetenzen gemäss Artikel 12.

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen betreffend Finanzkompetenzen treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

Belp, 26. Februar 2004

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Rudolf Joder

Markus Rösti